

**Informationen zum
Versicherungsschutz**

**Versicherungsschutz für
das Bistum Münster**
– nordrhein-westfälischer Teil –



**Bischöfliches
Generalvikariat Münster
Hauptabteilung Verwaltung**


ECCLESIA
Versicherungsdienst
GmbH
Selbsthilfe
Versicherungsdienst
des
Deutschen Caritasverbandes

Herausgeber

Bischöfliches

Generalvikariat 48135

Münster

Stand: März 2016

unter Mitwirkung der

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4 .. 32758 Detmold

Telefon 05231 603-0 .. Telefax 05231 603-234

E-Mail: info@ecclesia.de .. www.ecclesia.de

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
I. Einführung	5
1. Beratungs- und Betreuungsdienst der ECCLESIA.....	5
2. Ihre Ansprechpartner bei der ECCLESIA.....	6
3. Ihre Ansprechpartner im Bischöflichen Generalvikariat (BGV) 7	
II. Sammelversicherungsverträge für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	8
1. Übersicht	8
2. Gebäude- und Inventar-Versicherung.....	9
3. Glas-Versicherung (Eigenfonds)	11
4. Garderoben-Versicherung	11
5. Elektronik-Versicherung	12
6. Betriebs-/Umwelt-Haftpflicht-Versicherung	12
7. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung.....	15
8. Unfall-Versicherung.....	17
9. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung.....	20
10. Bauleistungs-Versicherung.....	21
III. Verfahren zur Schadenabwicklung	22
IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann 24	
V. Besondere Themen	24
1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	24
2. Versicherungsschutz für offene Kirchen.....	26
3. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	27
4. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche.....	28
VI. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz	30

Vorwort

Das Versicherungswesen unterliegt, ebenso wie viele weitere Service- und Dienstleistungsaufgaben im Bistum Münster, einem stetigen Veränderungs- und Anpassungsprozess.

So gilt es, versicherungstechnische Regelungen regelmäßig den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen anzupassen und auf einen inhaltlich sinnvollen und ökonomisch vertretbaren Weg zu bringen.

Diesen Weg beschreitet das Bistum Münster zusammen mit der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH mit Sitz in Detmold. Die ECCLESIA kennt die mitunter versicherungsmarktunüblichen Besonderheiten der Kirche besonders gut. Daher hat die ECCLESIA kirchentypische Bedingungswerke zu den einzelnen Versicherungssparten ausgearbeitet, die die Grundlagen diverser Versicherungsabschlüsse auch für das Bistum Münster sind.

Da in kurzer zeitlicher Abfolge über Änderungen informiert werden muss, verzichtet das Bistum Münster auf die zeitaufwändige und kostspielige Form einer gedruckten Publikation. Statt dessen werden an dieser Stelle die jeweils aktuellen Bedingungen und Regelwerke zum Versicherungswesen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster „online“ bereitgestellt.

Mit dieser Form der Veröffentlichung ist sichergestellt, dass die wichtigsten Informationen zum Thema Versicherungswesen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster immer dem aktuellen Regelungsstand entsprechen.

Norbert Kleyboldt

Generalvikar

I. Einführung

1. Beratungs- und Betreuungsdienst der ECCLESIA

Die **ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH** berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge des Bischöflichen Generalvikariates (BGV) werden durch die ECCLESIA verwaltet.

Die ECCLESIA ist eine von Kirche und Caritas getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. Sie nimmt die beratende und vermittelnde Aufgabe wahr und arbeitet mit den kirchlichen und karitativen Stellen zusammen.

Zielsetzungen:

- Günstige Prämien
- Optimaler Versicherungsschutz
- Gute Schadenregulierung

Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

Schadenfälle sind der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH unverzüglich und direkt anzuzeigen!

In dringenden Schadensfällen, die einen Aufschub nicht erlauben, nehmen Sie direkten Kontakt mit dem Schadennotdienst der ECCLESIA unter der Mobilfunktelefonnummer (siehe I. 2.) auf.

2. Ihre Ansprechpartner bei der ECCLESIA

Zentrale Detmold

Klingenbergstraße 4
32758 Detmold

Telefon: 05231 603-0
Telefax: 05231 603-234
E-Mail: info@ecclesia.de
Internet: www.ecclesia.de

Vertragsangelegenheiten

Vanessa Abend

Telefon 05231/603-6334
Telefax: 05231/603-606334
E-Mail: vanessa.abend@ecclesia.de

Stefan Rössger

Telefon 05231/603-6384
Telefax: 05231/603-606384
E-Mail: stefan.roessger@ecclesia.de

Schadenangelegenheiten

Christina Peleschkei
Sachversicherungen
(außer Kfz)

Telefon: 05231 603-6279
Telefax: 05231 603-606279
E-Mail: christina.peleschkei@ecclesia.de

Ariane Kaune
Haftpflicht-/Unfallversicherung

Telefon: 05231 603-154
Telefax: 05231 603-60154
E-Mail: ariane.kaune@ecclesia.de

Sarah Krull

Dienstreise-Fahrzeug

Telefon: 05231 603-227
Telefax: 05231 603-60227
E-Mail: sarah.krull@ecclesia.de

Werner Müller
Vermögensschaden

Telefon: 05231 603-187
Telefax: 05231 603-60187
E-Mail: werner.mueller@ecclesia.de

Schaden-Notruf: 0171/3392974

Dringende Schadenangelegenheiten können außerhalb der Bürozeit rund um die Uhr (auch am Wochenende) gemeldet werden.

3. Ihre Ansprechpartner im Bischöflichen Generalvikariat

Grundsätzlich steht die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH für **alle Fragen** zum Versicherungswesen zur Verfügung. Dies beinhaltet sowohl die konkrete Schadenabwicklung als auch die Beratung und Beantwortung von Fragen zu den Sammelversicherungsverträgen. Im Bischöflichen Generalvikariat stehen folgende Ansprechpartner ausschließlich für Fragen zum Maklervertrag sowie zum Vertragswesen im Allgemeinen zur Verfügung:

Ludger Vennenbernd Telefon: 0251 495-386
 Telefax: 0251 495-7386
 E-Mail: vennenbernd@bistum-muenster.de

Udo Artmann Telefon: 0251 495-6058
 Telefax: 0251 495-76058
 E-Mail: artmann@bistum-muenster.de

Joke Heuermann Telefon: 0251 495-6302
 Telefax: 0251 495-76302
 E-Mail: heuermann-j@bistum-muenster.de

II. Sammelversicherungsverträge/Eigenfonds für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

1. Übersicht

Zu folgenden Versicherungssparten wurden vom Bischöflichen Generalvikariat kirchliche Sammelversicherungsverträge geschlossen bzw. ein Eigenfonds eingerichtet:

Versicherungen / Sparten	Versicherungsnummer	Versicherer
Gebäude/Inventar Feuer	GSV 10/0055/8460010/110	Allianz Versicherungs- AG Berlin
Gebäude/Inventar Leitungswasser, Sturm/Hagel und Ein- bruchdiebstahl inkl. Vandalismus	GSV 10/0055/8460020/110	Allianz Versicherungs- AG Berlin
Glas (nur für Kindergärten und Kindertagesstätten)		Eigenfonds des Bistums Münster
Garderobe (nur für Schulen)	22 622 351/777	Sparkassen- Versicherung Stuttgart
Elektronik	53.902.600276	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Nürnberg
Haftpflicht/Umwelt- Haftpflicht	40006503964-6	Provinzial Rheinland Versicherung
Vermögensschaden- Haftpflicht	HV-HA 4343804.2	ERGO Versicherung AG Düsseldorf
Unfall	56990027781	Provinzial Rheinland Versicherung
Dienstreise-Fahrzeug	GFL 10/1945/0647462/110	Allianz Versicherungs- AG Berlin
Bauleistung	50580006630	AXA Versicherung AG Köln

Die einzelnen Sammelversicherungsverträge bzw. deren Inhalte werden im Folgenden erläutert.

Versicherungsnehmer der Sammelversicherungsverträge ist das Bistum Münster mit seinen angeschlossenen kirchlichen Gliederungen und Körperschaften sowie sonstigen Einrichtungen, die auf Wunsch des Bistums als Mitversicherungsnehmer angemeldet sind.

2. Gebäude (Feuer-, Leitungswasser- und Sturm/ Hagel-Versicherung)

Inventar (Feuer-, Leitungswasser- und Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus-Versicherung)

Versicherungsnummer: GSV 10/0055/8460010/110 (Gefahren Feuer)

GSV 10/0055/8460020/110 (Sonstige Gefahren)

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG Berlin

Gebäude-Versicherung

Versichert sind alle Gebäude und Baulichkeiten, soweit die Versicherungsnehmer Eigentümer sind oder für diese Gebäude die Gefahr tragen.

Nicht versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftliche Betriebe.

Inventar-Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt obligatorisch für alle kirchlichen Gliederungen/kirchlichen Inventarien für die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus.

Versichert gilt einschließlich fremden Eigentums die Gesamteinrichtung einschließlich Kult- und Kunstgegenstände – zum Neuwert –. Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien usw. sind zum Materialwert versichert.

Versicherungsschutz besteht auch für Gebrauchsgegenstände der Bediensteten und Besuchenden in kirchlichen Räumen, soweit eine andere Versicherung (z.B. Hausrat) nicht vorrangig in Anspruch genommen werden kann.

Vandalismusschäden sind nur in Verbindung mit einem Einbruchdiebstahl innerhalb des Gebäudes versichert. Sachbeschädigungen an Gegenständen auf den versicherten Grundstücken (z.B. Außenleuchten etc.) sind nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Ebenfalls nicht versichert sind Schäden an der Außenseite von Gebäuden, z.B. durch Graffiti- und Schmierereien.

Zu den **nicht** versicherten Inventarien zählen

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen,
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden und
- landwirtschaftlich genutztes Inventar.

Besonderheit zur Inventar-Versicherung

Für die Bischöflichen Schulen bzw. Schulen in Trägerschaft der kirchlichen Gliederungen ist der Inventarversicherungsschutz um die Gefahr Sturm/Hagel erweitert.

Deckungserweiterungen zu den Gebäude- und Inventar-Sammelversicherungsverträgen

Die Sammelversicherungsverträge sehen in allen Bereichen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Bedingungen weit hinaus gehen.

Auf eine detaillierte Wiedergabe wird verzichtet. Einzelanfragen werden gern beantwortet.

Anzeigepflicht!

a) Gebäude

Verkäufe von Gebäuden sind der Ecclesia unverzüglich anzuzeigen. Mitzuteilen sind das Datum des Nutzen- und Lastenübergangs sowie Name und Anschrift der Erwerber. Veränderungen im Gebäudebestand (Erwerb, Neubau, Abriss) sowie Maßnahmen, die eine Gebäudewertveränderung mit sich bringen, sind nicht anzeigepflichtig.

b) Inventar

Die Inventarversicherungssumme wurde pauschal ermittelt – Neukäufe oder Verkäufe sind nicht anzuzeigen.

3. Glas-Versicherung Eigenfonds des Bistums Münster

**Risiko: Alle Kindergärten und Kindertagesstätten des
Bistums Münster bzw. der kirchlichen Gliederungen**

Das Bistum Münster hat zur Abwicklung von Schäden an Verglasungen der kirchlichen Kindergärten und Kindertagesstätten einen Eigenfonds eingerichtet. Die Fondsverwaltung wurde der ECCLESIA übertragen.

Versicherungsschutz besteht für die Kindergärten/Kindertagesstätten, die im Eigentum der kirchlichen Gliederungen stehen oder für diese Gebäude die Gefahr tragen.

Ersetzt werden Schäden an allen mit den Gebäuden fest verbundenen Außen- und Innenverglasungen.

4. Garderoben-Versicherung

Versicherungsnummer: 22 622 351/777

**Versicherer: Sparkassen-Versicherung
Stuttgart**

Versichert sind alle Bischöflichen Schulen und Schulen in Trägerschaft der kirchlichen Gliederungen, die sich zu diesem Vertrag angemeldet haben.

Versichert sind die in den von der Schulleitung bestimmten Räumen abgelegten Kleidungsstücke der Schülerinnen und Schüler. Mitversichert sind Schultaschen und Schulbücher.

Diese Sachen sind während des Schulbesuches versichert. Ferner bei Sportunterricht und bei Veranstaltungen der Schule, wenn diese außerhalb der Schulräume stattfinden und eine ordnungsgemäße Kleiderablage vorhanden ist oder sie bewacht werden.

Die Versicherung umfasst die Beschädigung, das Vertauschen und den Verlust der abgelegten Kleidungsstücke. Schals, Halstücher und Handschuhe sind nur in den Taschen der abgelegten Kleidungsstücke versichert. Schultaschen und Schulbücher sind nur gegen Verlust versichert.

Die Entschädigung pro Schülerin/Schüler ist je Schadenfall auf 255 Euro begrenzt.

5. Elektronik-Versicherung

Versicherungsnummer: 53.902.600276

**Versicherer: Gothaer Allgemeine Versicherung
AG, Nürnberg**

Versicherungsschutz besteht für Daten-, Informations-, Kommunika-
tionstechnik und Bürogeräte im Generalvikariat und den kirchlichen
Gliederungen.

Versichert sind beispielsweise Schäden durch

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter;
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- Diebstahl, Beraubung, Sabotage, Vandalismus.

Nicht versichert sind unter anderem Schäden durch Vorsatz des
Versicherungsnehmers, durch Abnutzung (Verschleißschäden), Auf-
wendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht
werden sowie Schäden durch Erdbeben, Kernenergie sowie sonstige
Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen.

Es gilt eine generelle Selbstbeteiligung je Schadenfall von 250 Euro.
Bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes gilt ein Selbstbehalt
von 25 Prozent, mind. 300 Euro vereinbart.

6. Betriebs-/Umwelt-Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsnummer: 40006503964-6

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG

6.1 Betriebs-Haftpflicht-Versicherung

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt Versicherungs-
schutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko für die Aktivitäten des
Bistums Münster (nordrhein-westfälischer Teil), der angeschlossenen
Kirchengemeinden und sonstigen zugehörigen Körperschaften,
Verbände, Werke und Organisationen und den selbstständigen und
unselbstständigen Einrichtungen und Stiftungen jeder Art sowie
Schulen.

Versicherungsschutz besteht exemplarisch für folgende Risiken:

- aus kirchlichen Veranstaltungen wie Gottesdiensten, Wallfahrten, Gemeinde- und Kinderfesten usw.;
- aus dem Abhalten von Kindergottesdiensten, der Durchführung von Religions-, Christenlehreunterricht, der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen, Wanderungen usw.;
- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Friedhöfen, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko);
- als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherren-Haftpflichtrisiko). Dies gilt auch für Bauvorhaben von Krankenhäusern, Altenheimen etc., deren Betriebshaftpflichtrisiko nicht über diesen Vertrag gedeckt ist, soweit für den Bauherrn keine eigene Bauherren-Haftpflichtversicherung besteht und das Bauvorhaben vom Bistum finanziert/mitfinanziert und/oder die Baubetreuung durch Mitarbeitende des Bistums gewährleistet wird;
- aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen (gilt nicht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Vereine);
- aus dem Betrieb von Eine-Welt-Läden;
- aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art (auch Akku-Rollstühlen), die nicht unter die gesetzliche Zwangs-Haftpflichtversicherung fallen; mit-versichert sind auch Wasserfahrzeuge bis 30 Tonnen Wasserverdrängung.

Kein Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb, dem Halten oder Führen von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Im Rahmen des Vertrages besteht u. a. Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller Mitarbeitenden. Es ist gleichgültig, ob es sich um haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige handelt.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind:

Prüfung der Haftung und dem Grunde nach;

- Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von:

7.500.000 Euro pauschal für Personen- und Sachschäden

100.000 Euro für Vermögensschäden.

- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Es gilt ein Selbstbehalt von 50 Euro für Sachschäden vereinbart, die nicht aus dem Bereich Schulen oder Kindergärten resultieren.

Es sind umfangreiche Erweiterungen, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinaus gehen, vereinbart. Auf eine detaillierte Wiedergabe der besonderen Vereinbarungen wird verzichtet. Einzelanfragen werden gerne beantwortet.

6.2 Gewässerschaden-Haftpflicht-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen u. a. für sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Mitversichert sind u. a. auch Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

5.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz besteht pauschal für alle Anlagen.

Ausgeschlossen sind Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Nicht versichert sind:

- Anlagen nach Anhang 1 des Umwelt-Haftungsgesetzes;
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Anlagen nach Anhang 2 des Umwelt-Haftungsgesetzes.

6.3 Umweltschadens-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen nach dem Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen:

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf fremden und eigenen Grundstücken;
- b) Schädigung fremder und eigener Gewässer;
- c) Schädigung von Grundwasser;
- d) Schädigung von fremdem und eigenem Boden, auch soweit keine Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 5.000.000 Euro

7. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsnummer: HV-HA 4343804.2-222
Versicherer: ERGO Versicherung AG
Düsseldorf

Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, die das Bistum Münster (nordrhein-westfälischer Teil), der Bischöfliche Stuhl, das Bischöfliche Generalvikariat, das Bischöfliche Priesterseminar, das Domkapitel, die Dekanate, die Zentralrendanturen oder die Kirchengemeinden infolge eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit von einem mitversicherten Mitarbeitenden fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (**Eigenschäden**). Versicherte Schäden können gegeben sein, wenn Mitarbeitende fehlerhafte Kassenanweisungen fertigen, Fristen und Termine versäumen, Ansprüche verjähren lassen, Mängel verspätet rügen, Vorschriften unrichtig auslegen, Mieten, Pachten oder Friedhofsgebühren nicht oder in zu geringer Höhe einziehen.

Ferner wird für den Fall Versicherungsschutz gewährt, wenn das Bistum oder eine kirchliche Gliederung wegen eines bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird (**Drittsschäden**).

Versichert ist die durch **Organe und Mitarbeitende** ausgeübte Tätigkeit für die kirchliche Körperschaft einschließlich der finanziellen und rechtlichen Vorbereitung und Durchführung von **Bauvorhaben**, wobei eine Begrenzung der Bausumme für das einzelne Bauvorhaben nicht besteht. Auch bei Bauvorhaben bestehen aber die Höchstentschädigungsgrenzen (siehe unten), soweit nicht eine gesonderte Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen wurde. Der Versicherungsschutz wird zugunsten aller verfassungsmäßig berufenen Vertreterinnen und Vertreter, Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Angestellten, Arbeitenden, Inhabern von Ehrenämtern und unentgeltlich tätigen Personen gewährt, die bei der Versicherungsnehmerin und ihren Gliederungen im Rahmen ihrer Aufgaben tätig sind. Ein Rücktritt des Versicherers gegen den Schädiger ist ausgeschlossen.

Die **Höchstentschädigung** beträgt 250.000,-- € je Verstoß bei einer Selbstbeteiligung von 750,-- € je Schadenfall. Für **Organe und leitend Mitarbeitende** erhöht sich die Versicherungssumme auf 1.000.000,-- € mit einer Selbstbeteiligung von 5.000,-- €.

Mitversichert sind in Erweiterung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Forderungen wegen Schäden durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen (**wissentliche Pflichtverletzung**). Die „wissentliche Pflichtverletzung“ setzt (kumulativ) Pflichtkenntnis und Verstoßkenntnis voraus. Pflichtkenntnis bedeutet, dass die handelnde Person das Bewusstsein gehabt hat, pflichtwidrig zu handeln. Sie muss positiv gewusst haben, wie sie sich hätte verhalten müssen. Wusste sie nicht, was sie hätte tun oder unterlassen müssen, um dem Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens zu entgehen, kommt ein bewusster Pflichtverstoß nicht in Betracht. Verstoßkenntnis liegt vor, wenn die handelnde Person selbst nicht davon ausging, das Gebotene zu tun. Nicht erforderlich ist die billigende Inkaufnahme des aus der Pflichtverletzung erwachsenden Schadens. Beispielhaft für Schäden aufgrund wissentlicher Pflichtverletzung sind solche Fallkonstellationen, in denen Vorgänge aus Bequemlichkeit, Faulheit oder Zeitmangel bewusst liegen gelassen werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche

- bei vorsätzlichem, arglistigem oder schuldlosem Handeln,
- aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus der entgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- aufgrund von Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der Versicherten entstehen;
- die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen oder ihrer Gliederungen (z. B. Krankenhäuser, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime) verursacht werden. Wirtschaftlich selbstständig sind Betriebe, deren laufende Kosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden (hierfür kann im Rahmen eines separaten Vertrages Versicherungsschutz gewährt werden). Unabhängig hiervon sind Ferien-, Erholungsheime, Jugendheime, Kindergärten, Gemeindepflegestationen, Internate, Tagungsstätten und Friedhöfe versichert.

8. Unfall-Versicherung

Versicherungsnummer: 56990027781

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle im kirchlichen Bereich. Mit dieser pauschal gehaltenen Vertragsformulierung wird bewirkt, dass für jede Aktivität des Bistums, der Kirchengemeinden und sonstigen Gliederungen Unfall-Versicherungsschutz gewährt wird.

Die versicherten Personen sind insbesondere

1. Personen, die im Gebiet des Versicherungsnehmers Kirchen, Gemeindehäuser und sonstige Gebäude, Räume oder Grundstücke, auch Friedhöfe, die im Eigentum, im Besitz oder in Benutzung oder Verwaltung der Kirche stehen und für kirchliche Zwecke verwendet werden, zur Verrichtung einer Andacht, zur Teilnahme an einem Gottesdienst oder anderen kirchlichen Veranstaltungen oder zur Erledigung persönlicher Anliegen aufsuchen;

2. Kinder in Kindertagesstätten, -heimen, -horten und Tagesschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
3. Schüler/innen und Studierende der kirchlichen Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
4. Kinder in Kinderbetreuungen während kirchlicher Veranstaltungen, Gottesdiensten etc.;
5. Vorkatechumenen/Vorkatechumeninnen, Katechumen/Katechumeninnen, Firmlinge und teilnehmende der Christenlehre während des Unterrichts und den sonstigen Zusammenkünften;
6. Teilnehmende an der Jugendarbeit, an Zusammenkünften, an Spielen und Sport – mit Ausnahme von organisiertem Verbandsport;
7. Personen, die in Schüler- und Studierendenwohnheimen, Akademien, Prediger- und sonstigen Seminaren, bei Lehrgängen, in Erholungs-, Freizeit- und Altersheimen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Gliederungen oder in den von diesen gepachteten oder gemieteten Räumen, Gebäuden und auf Grundstücken untergebracht sind; ausgenommen sind solche Personen, die sich als Pfleglinge und Patienten in Krankenhäusern, Spezialkrankenhäusern für Psychiatrie und Nervenleiden befinden;
8. Teilnehmende an Veranstaltungen, Zusammenkünften, Lehrgängen, Seminaren usw. der Frauen- oder Männerarbeit, der Jugendarbeit, der Katholischen Akademien, der Erwachsenenbildung, der Freizeit- und Erholungseinrichtungen usw.;
9. Mitglieder von Chören und sonstigen kirchenmusikalischen Vereinen und Gruppen;
diese Personen sind auch dann mitversichert, wenn die Veranstaltungen zwar nicht im rein kirchlichen Interesse, aber mit Einwilligung der zuständigen Stellen bzw. Chorleiter durchgeführt werden. Bei kirchlichen Veranstaltungen, an denen auch nicht kirchliche Chöre beteiligt sind, gilt der Versicherungsschutz auch für gemeinsame Proben, Vorbereitungen und Veranstaltungen;
10. alle beim Versicherungsnehmer oder seinen mitversicherten Gliederungen tätige Personen für den Fall, dass der bei der Teilnahme

an der kirchlichen Veranstaltung erlittene Unfall nicht als Arbeits- bzw. Dienstunfall nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches anerkannt wird;

11. ehrenamtlich tätige Bauhelfer/innen;
12. Austragende von Gemeindebriefen pp., die als Fußgänger, Radfahrer oder Benutzer von Fahrzeugen – auch Fahrer – unterwegs sind, während ihrer Tätigkeit;
13. Personen, die an sonstigen, nicht aufgezählten, von der Kirche oder der jeweiligen kirchlichen Gruppe durchgeführten Veranstaltungen teilnehmen.

Klarstellung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden und von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenen Wege und Treppen.

Ausschlüsse

Nicht unter den versicherten Personenkreis fallen diejenigen Personen, die hauptamtlich bei der Versicherungsnehmerin beschäftigt sind und infolge eines Unfalles Leistungen nach dem SGB VII oder vergleichbarer beamtenrechtlicher Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben.

Für alle anderen Personen (insbesondere ehrenamtlich Engagierte) gilt, dass bei einer Leistung nach dem SGB VII oder vergleichbaren Bestimmungen (gesetzliche Unfall-Versicherung) aus diesem Vertrag nur eine Todes- oder Invaliditätsleistung erbracht wird. Diese gilt nicht für Personen gemäß 2. und 3.

Wegeunfall

Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die auf dem direkten Weg von und zu dem Ort der kirchlichen Veranstaltung oder Betätigung eintreten. Er beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit dem Wiedereintreffen dort gilt nicht für Personen gem. Ziffer 1.

Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, z.B. durch Einkauf zu Privatzwecken etc., unterbrochen wird.

Versicherungssummen

28.000 Euro	für den Invaliditätsfall (dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit) mit einer 225%igen Progression
6.000 Euro	für den Todesfall
2.600 Euro	für kosmetische Operationen
2.600 Euro	für Bergungskosten

9. Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

Versicherungsnummer: GFL 10/1945/0647462/110

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG Berlin

Im Rahmen des Vertrages besteht Versicherungsschutz für privateigene

- Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, deren Anhänger, Krafträder und Mopeds;
- Wohnmobile;
- sonstige Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen,

die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sowie Zivildienstleistenden im Bereich des Bistums Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und der angeschlossenen Gliederungen im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Gliederungen befinden.

Reine Verschleißschäden fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Dieses Risiko ist nicht versicherbar.

Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitenden geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietet werden.

Die Dienstreisefahrzeug-Versicherung bei der Allianz ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Voll-/Teilkasko-Versicherung der Mitarbeitenden muss nicht in Anspruch genommen werden. Der erworbene Schadenfreiheitsrabatt bleibt erhalten.

Selbstbehalt

Für Fahrten von haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen gilt generell eine Selbstbeteiligung von 255,00 € je Schadenfall für den Bereich der Vollkasko-Versicherung vereinbart. Für den Teilkaskoschaden gilt ein Selbstbehalt von 150,00 €.

Weiterhin besteht Versicherungsschutz im Rahmen der

- Kasko-Extra-Versicherung (Abschleppkosten, Wertminderung etc.)
- Schadenfreiheitsrabatt-Rückstufungs-Versicherung (Verlust durch Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt der eigenen Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung).

10. Bauleistungs-Versicherung

Versicherungsnummer: 50580006630

Versicherer: AXA Versicherung AG Köln

Das Bistum Münster hat einen Jahresvertrag zur Bauleistungs-Versicherung abgeschlossen, über den sämtliche Bauvorhaben des Bistums einschließlich der kirchlichen Gliederungen versichert sind. Gegenstand der Versicherung sind alle Neu-, An- und Umbauten so-wie Sanierungsmaßnahmen des allgemeinen Hochbaues einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen (ohne Gartenanlagen und Pflanzungen), die von dem Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben werden sowie solche, die mit Mitteln des Bistums gefördert und/oder seitens des Bischöflichen Generalvikariates betreut werden.

Der Vertrag sieht in allen Bereichen (z.B. Mitversicherung von Altbaubsubstanz) erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Bedingungen weit hinausgehen.

Auf eine detaillierte Wiedergabe wird verzichtet. Einzelfragen werden gern beantwortet.

Es gilt eine Selbstbeteiligung im Schadenfall von 250 Euro vereinbart. Die Selbstbeteiligung bei Altbauschäden beträgt je Schadenfall 500 Euro.

III. Verfahren zur Schadensabwicklung

Bei Schadenabwicklungen bitten wir die den Schaden meldende Stelle (einschließlich aller Bewirtschaftungsstellen des Bischöflichen Generalvikariates) folgende Schritte zu beachten:

1. Grundsätzlich direkte Schadensmeldung an ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke „Schadenanzeige (ECCLESIA)“.
Meldungen an das Bischöfliche Generalvikariat (Gruppe 615) entfallen ganz!
- 2.1 Sachversicherung
 - 2.1.1 Im Bereich der Sachversicherungssparten (Gebäude, Inventar, Garderobe) reguliert die ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH die Rechnungen **bis zu** der Höhe von **1.500 Euro** im Einzelfall **direkt an den Handwerker**. Diese Rechnungen sind **nicht** im Haushalt zu verbuchen.
 - 2.1.2 Rechnungen **über 1.500 Euro** im Einzelfall **sind** im Haushalt nach dem Bruttoprinzip zu buchen; d.h. Ausgabe (Rechnung) und Einnahme (Erstattung ECCLESIA) getrennt voneinander.
- 2.2 Haftpflicht- und Dienstreise-Fahrzeugversicherung

- 2.2.1 Im Bereich dieser Versicherungssparten wird der Schaden **nie direkt** an den Handwerker bzw. die Reparaturfirma reguliert. Eine Abtretungserklärung darf nicht erteilt werden.
 - 2.2.2 Bei **Fahrzeugschäden** wird ECCLESIA mitteilen, ob eine **Begutachtung** des Fahrzeuges erforderlich ist oder ob der Schaden ohne Begutachtung behoben werden kann.
 - 2.2.3 Nach Schadenbehebung in diesen Fällen, erfolgt die Rechnungslegung an ECCLESIA durch Einreichung von Rechnungen und Stundenlohnnachweisen.
 - 2.2.4 In allen Fällen **ist** eine Verbuchung im Haushalt erforderlich. Es ist nach dem Bruttoprinzip zu buchen; d.h. Ausgabe (Rechnung) und Einnahme (Erstattung ECCLESIA) getrennt voneinander.
3. Die Auszahlung von Versicherungsleistungen durch die ECCLESIA erfolgt per Überweisung.

Grundsätzlich gilt in allen Schadenfällen zunächst die Vermeidung kostenintensiver Folgeschäden, so dass ein schnelles Handeln immer gefordert ist. Gleichzeitig gilt es jedoch auch immer zu beachten, dass die Schäden ebenso schnell der ECCLESIA anzuzeigen sind. Die ECCLESIA ist bemüht, jeweils umgehend zu antworten und in den Fällen, in denen eine Begutachtung des Schadens erforderlich ist, auch diese schnell und unkompliziert sicher zu stellen.

Zur Meldung von Schäden wenden Sie sich an die unter Punkt I.2. genannten Schadensachbearbeiter (Seite 6).

IV. Ergänzender Versicherungsschutz, der von den kirchlichen Rechtsträgern je nach Bedarf abgeschlossen werden kann

Die unter II. dargestellten Sammelversicherungsverträge sehen umfassenden Versicherungsschutz vor.

Sofern die kirchlichen Gliederungen beispielsweise zu den Sparten

- Glasbruch-Versicherung (Kindergärten sind bereits versichert/vgl. Seite 9)
- Musikinstrumenten-Versicherung
- Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (z.B. für Kindergärten, Heime, Tagungshäuser usw.)
- Ausstellungs-Versicherung
- Transport-Versicherung
- Versicherungsschutz für offene Kirchen (Absicherungskonzept über das Bistum siehe V.2.)

V. Besondere Themen

1. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Anstehende Bauvorhaben sind rechtzeitig, möglichst vor Beginn der Bauarbeiten der ECCLESIA anzuzeigen, um den ausreichenden Versicherungsschutz über die angesprochenen Sammelversicherungsverträge im Einzelfall zu prüfen.

Bauherren-Haftpflicht

Haftpflichtversicherungsschutz für das Bistum Münster/die kirchlichen Gliederungen besteht über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag bei der Provinzial (siehe auch II.6.).

Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages besteht u. a. beitragsfreie Bauherren-Haftpflichtdeckung für sämtliche Bauvorhaben (Neubauten, Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.). Die Höhe der Bausumme ist unerheblich eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

Rohbau-Feuer-Versicherung

Bei der Allianz besteht der Gebäude-Sammel-Versicherungsvertrag (siehe auch II.2.).

Rohbauten bis zu einer Plansumme von 10.000.000 Euro sind bis zur Bezugsfertigkeit beitragsfrei mitversichert. Bauvorhaben über 10.000.000 Euro sind rechtzeitig vor Baubeginn anzumelden und werden prämienpflichtig abgerechnet.

Bauleistungs-Versicherung

Im Bauleistungs-Versicherungsbereich besteht ein Jahresvertrag – Versicherungsschutz besteht obligatorisch für alle Baumaßnahmen (siehe auch II.10.)

Geprüft werden sollte, ob für das einzelne Bauvorhaben der bestehende Versicherungsschutz (ausreichende Mitversicherung der Altbausubstanz und sonstiger besonderen Bau- bzw. Gründungsmaßnahmen) gegeben ist.

Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte an die ECCLESIA.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Für Bauvorhaben besteht automatisch Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherungsschutz (siehe auch II.7.).

Sofern für einzelne Maßnahmen eine höhere Versicherungssumme gewünscht wird, ist der Abschluss einer kurzfristigen Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung möglich. Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte an die ECCLESIA.

Bau-Exzedenten-Haftpflichtversicherung

Bei größeren und komplizierten Bauvorhaben ist an den Versicherungsschutz der am Bau Beteiligten (Planer und Unternehmer) eine höhere Anforderung zu stellen.

Im Einzelfall wird den Kirchengemeinden und kirchlichen Gliederungen empfohlen, den Versicherungsschutz mit der ECCLESIA besonders und individuell abzustimmen.

2. Versicherungsschutz für offene Kirchen

Das Bistum Münster hat einen Rahmenvertrag zum Versicherungsschutz für offene Kirchen abgeschlossen, zu dem die kirchlichen Gliederungen Ihre Gebäude anmelden können. Vorteil ist, dass durch die Bündelung eine Rabattstaffel einsetzt, durch die die Prämie je Objekt geringer wird, je mehr Gebäude versichert sind.

Versicherungsnehmer ist das Bistum Münster, die kirchlichen Gliederungen sind Mitversicherungsnehmer, um eigene Rechte aus dem Vertrag herzuleiten. Die Prämienabrechnung erfolgt durch die ECCLESIA direkt mit den kirchlichen Gliederungen, so dass sich gegenüber einem eigenen Vertrag kaum Änderungen ergeben.

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl sowie mut- und böswillige Beschädigung, sofern aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag keine oder keine vollständige Ersatzleistung erbracht wird.

Je Schadenfall ist die Ersatzleistung auf 50.000 Euro begrenzt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 Euro pro versichertes Gebäude. Höhere Entschädigungsgrenzen können vereinbart werden.

Je Schadenfall beträgt die Selbstbeteiligung 250 Euro für Diebstahl- und 500 Euro für Vandalismusschäden.

3. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Haftpflicht

Im Rahmen des Haftpflicht-Sammelvertrages bei der Provinzial besteht pauschaler Versicherungsschutz beispielsweise auch für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen usw. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Unfall

Für die Teilnehmenden an kirchlichen Aktivitäten besteht Unfall-Versicherungsschutz über den Sammelvertrag bei der Provinzial Versicherung (u.a. an Freizeiten, Wanderungen etc.) im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Unfallddeckung besteht weltweit.

Sofern für Freizeiten kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfall-Versicherung handelt es sich um eine Summen-Versicherung, d.h. es werden Leistungen aus beiden/mehreren Versicherungsverträgen fällig. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Dienstreise-Fahrzeug

Der Dienstreise-Fahrzeug-Sammelversicherungsvertrag besteht bei der Allianz. Sofern zu Freizeiten im Auftrag des Dienstherrn Fahrzeuge von Mitarbeitenden eingesetzt werden, besteht auch für diese Fahrzeuge Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen. Geltungsbereich: Europa! Für Fahrten in das außereuropäische Ausland besteht zusätzlicher Absicherungsbedarf.

Sonstiger Reise-Versicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch den Abschluss kurzfristiger Individualverträge abgesichert werden.

Beispiele:

- Auslandsreise-Kranken-Versicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäck-Versicherung
- usw.

Verwiesen wird auf die „Hinweise zu Versicherungen bei Erholungsmaßnahmen und Freizeiten“ bzw. die entsprechenden Anträge. Die Publikationen sind auch im Internet/www.ecclesia.de (siehe dort Reiseservice) und über ProZR im Intranet abrufbar.

4. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Für Ehrenamtliche, die im kirchlichen Auftrag tätig werden, besteht umfassender Versicherungsschutz.

Haftpflicht

Über den Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag besteht unter anderem Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit Ehrenamtlicher. Einzelheiten zur Vertragsgestaltung können der Pos. II.6. entnommen werden.

Vermögensschaden

Über den Vermögensschaden-Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag ist auch die Tätigkeit der Ehrenamtlichen versichert.

Weiteres entnehmen Sie bitte der Pos. II.7.

Unfall

Über den Unfall-Sammelversicherungsvertrag bei der Provinzial besteht Versicherungsschutz für ehrenamtlich tätige Personen während der Zeit ihrer dienstlichen Verrichtung.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die verunfallte Person Leistungen aus der gesetzlichen Unfall-Versicherung nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches zu erhalten hat.

Sofern die verunfallte Person Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches zu erhalten hat, wird aus dem Unfall-Sammelversicherungsvertrag nur eine Todes- oder Invaliditätsleistung erbracht.

Dienstreise-Fahrzeug

Im Bereich der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht ein Sammelversicherungsvertrag bei der Allianz (s. auch II.9.).

Versicherungsschutz besteht u. a. für die privateigenen Personenkraftwagen usw., die von ehrenamtlich Tätigen im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.

VI. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) ist die Unfallverhütung, die Rehabilitation und die finanzielle Sicherung des Verletzten oder seiner Hinterbliebenen durch Renten. Im Bereich der Kirchengemeinden und der zugehörigen Einrichtungen sind drei Berufsgenossenschaften zuständig:

- **Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft
(Verwaltungs-BG)**

22281 Hamburg
Telefon: 040 51460

Für den überwiegenden Bereich des Bistums Münster zuständige
Bezirksverwaltung

- **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft**

Bezirksverwaltung Bielefeld
Postfach 10 29 67
33529 Bielefeld
Telefon: 0521 5801-0

- **Gartenbau-Berufsgenossenschaft (Gartenbau-BG)**

Goethestraße 27 – 29
34119 Kassel
Telefon: 0561 928-0

- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege (BGW)**

Pappelallee 35 – 37
22089 Hamburg
Telefon: 040 20207-0

Für Kinder in kirchlichen Kindergärten ist die

- **Landesunfallkasse NRW**

Ulenbergstraße 1
40223 Düsseldorf


als Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

Für das Personal dieser Kindergärten ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zuständig.

Die gesetzliche Unfallversicherung deckt generell nur Schäden ab, die in Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung bzw. mit einem Arbeitsverhältnis entstehen. Dabei ist unerheblich, ob die Arbeitsleistung entgeltlich oder unentgeltlich erbracht wird. Für die Frage des Personenkreises weisen wir auch auf Artikel 222 des kirchlichen Amtsblattes Nr. 18/1966, Pauschalabkommen des Bistums Münster mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg (Verwaltungs-BG) hin.

Die Beiträge zur jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft werden ausschließlich durch die jeweilige Einrichtung (den Betrieb) erbracht. Grundlage der Beitragsberechnung ist in erster Linie das Entgelt (die Lohnsumme) und der Grad der Unfallgefahr. Leistungen der Unfallversicherungen erhalten die Mitarbeitenden der Einrichtung („Versicherte“) von Amts wegen bei Arbeitsunfällen, bei Wegeunfällen

(Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) und bei Berufskrankheiten. Erleiden die Mitarbeitenden während seiner Arbeitszeit bzw. bei der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Unfall, so ist der jeweilige Arbeitgeber verpflichtet, der zuständigen Unfallversicherung unverzüglich eine Schadenmeldung zukommen zu lassen. Vordrucke für die Abgabe einer Unfallmeldung erhalten Sie bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft. Für die Mitarbeitenden, die bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert sind, können Schadenmeldungen durch das BGV bezogen werden. Für diesen Personenkreis benachrichtigen Sie uns bitte sofort, sobald Ihnen ein Arbeitsunfall angezeigt wird.



Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung Verwaltung
Gruppe Zentrale Dienste
Spiegelturm 4
48143 Münster

Telefon 0251 495 480
Telefax 0251 495 385
www.bistum-muenster.de